

## § 1 V zu § 180 Abs. 2 AO

### Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung (V zu § 180 Abs. 2 AO)

Bundesrecht

---

**Titel:** Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung (V zu § 180 Abs. 2 AO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** V zu § 180 Abs. 2 AO

**Gliederungs-Nr.:** 610-1-7

**Normtyp:** Rechtsverordnung

### § 1 V zu § 180 Abs. 2 AO – Gegenstand, Umfang und Voraussetzungen der Feststellung

(1) <sup>1</sup>Besteuerungsgrundlagen, insbesondere einkommensteuerpflichtige oder körperschaftsteuerpflichtige Einkünfte, können ganz oder teilweise gesondert festgestellt werden, wenn der Einkunftserzielung dienende Wirtschaftsgüter, Anlagen oder Einrichtungen

1. von mehreren Personen betrieben, genutzt oder gehalten werden

oder

2. mehreren Personen getrennt zuzurechnen sind, die bei der Planung, Herstellung, Erhaltung oder dem Erwerb dieser Wirtschaftsgüter, Anlagen oder Einrichtungen gleichartige Rechtsbeziehungen zu Dritten hergestellt oder unterhalten haben (Gesamtobjekt) .

<sup>2</sup>Satz 1 Nummer 2 gilt entsprechend bei Wohneigentum, das nicht der Einkunftserzielung dient, und bei Mietwohngebäuden, wenn die Feststellung für die Besteuerung von Bedeutung ist.

(2) Absatz 1 gilt für die Umsatzsteuer nur, wenn mehrere Unternehmer im Rahmen eines Gesamtobjekts Umsätze ausführen oder empfangen.

(3) <sup>1</sup>Die Feststellung ist gegenüber den in Absatz 1 genannten Personen einheitlich vorzunehmen. <sup>2</sup>Sie kann auf bestimmte Personen beschränkt werden.